

## Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2021

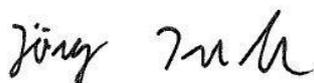
Zu kalkulieren ist der Gebührensatz für die Straßenreinigung der Typen  
 1 bis 3 (Kostenstelle A), der Typen 4 und 5 (Kostenstelle B) und für die  
 Durchführung des Winterdienstes (Kostenstelle C).

Kosten / Erlöse	Kostenstellen		
	A Typ 1 bis 3	B Typ 4 und 5	C Winter- dienst
<b>1. Kosten</b>			
<b>1.1. Unternehmerkosten</b>			
<b>a) Straßenreinigung Unternehmer</b>			
Die Gesamtkosten betragen			280.906 € .
Hiervon sind die nicht umlagefähigen Kosten direkt abzuziehen.	./.		23.104 €
Umlagefähige Unternehmerkosten:			257.802 €
Der Anteil der Kostenstelle A beträgt	193.591 €		
Der Anteil der Kostenstelle B beträgt		64.211 €	
<b>b) Straßenreinigung Baubetriebshof</b>			
Der umlagefähige Anteil für den Einsatz der städt. Kleinkehr- maschine im Bereich der kostenrechnenden Einrichtung "Straßenreinigung" wird durch den Baubetriebshof anhand von Arbeitsaufzeichnungen ermittelt.			
Danach sind für die maschinelle Straßenreinigung anzusetzen: Der Zeit- und damit Kostenaufwand für die sonstigen Einsatz- gebiete (z.B. Parkplätze, Schulhöfe, Fußwege, Brücken, etc.) ist dagegen nicht ansatzfähig und bleibt bei der Gebühren- kalkulation außer Betracht.	40.000 €		
<b>c) Winterdienst durch den Baubetriebshof</b>			
Personal- und Fahrzeugkosten			20.000 €
<b>1.2. Sach- und Personalkosten</b>			
<b>a) direkte Kostenstellenzuordnung</b>			
Streumittelkosten			8.500 €
<b>b) Kostenstellenverteilung nach Reinigungslängen</b>			
Abfuhr u. Verwertung des Straßenkehrichts	38.600 €		
Externe Beratungskosten für Ausschreibungsverfahren	0 €		
	38.600 €		
Reinigungslängen:			
Kostenstelle A = 130.982 lfdm =	90,8% =	35.049 €	
Kostenstelle B = 13.263 lfdm =	9,2% =		3.551 €
Zwischensumme (1.1. a) bis c) und 1.2. a) und b))	268.640 €	67.762 €	28.500 €

Kosten / Erlöse	Kostenstellen		
	A Typ 1 bis 3	B Typ 4 und 5	C Winter- dienst
<b>c) Kostenstellenverteilung nach Berechnungsschlüsseln</b>			
Personalkosten			
Sachkosten			
Verwaltungsgemeinkosten			
Geschäftsausgaben			
EDV-Kosten			
Ermittlung des Kostenverhältnisses Kostenstellen A und B zur Kostenstelle C (Zwischensummen bei 1.2. b) Der Anteil für die Kostenstelle C wird direkt zugeordnet.			
Kostenstelle A und B = 92,2%			
Kostenstelle C = 7,8%			3.237 €
verbleibender Anteil Kostenstelle A und B 38.263 €			
Die Aufteilung erfolgt nach Fallzahlen.			
Fallzahlen			
Kostenstelle A = 4.826 Fälle = 98,1% =	37.536 €		
Kostenstelle B = 94 Fälle = 1,9% =		727 €	
<b>2. Summe der ansatzfähigen Kosten</b>	<b>306.176 €</b>	<b>68.489 €</b>	<b>31.737 €</b>
<b>3. Öffentlichkeitsanteil</b>			
Die Allgemeinheit ist an den Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes angemessen zu beteiligen.			
Gemäß Ratsbeschluss vom 22.12.2010 beträgt der Öffentlichkeitsanteil bei der maschinellen Straßenreinigung 12,5 v. H.			
Demnach abzusetzen: 12,5% von 306.176 € =	-38.272 €		
Gemäß Ratsbeschluss vom 22.12.2010 beträgt der Öffentlichkeitsanteil für die Fußgängerzone 40 v. H.			
Demnach abzusetzen: 40,0% von 68.489 € =		-27.396 €	
Gemäß Ratsbeschluss vom 22.12.2010 beträgt der Öffentlichkeitsanteil beim Winterdienst 12,5 v. H.			
Demnach abzusetzen: 12,5% von 31.737 € =			-3.967 €
<b>4. Erlöse</b>			
Für 2021 sind keine Erlöse zu berücksichtigen.	0 €	0 €	0 €
Zwischensumme (Ziffer 2 abzgl. Ziffer 3 und Ziffer 4)	267.904 €	41.093 €	27.770 €

Kosten / Erlöse	Kostenstellen		
	A Typ 1 bis 3	B Typ 4 und 5	C Winter- dienst
<b>5. Berücksichtigung Betriebsergebnisse</b>			
<b>a) Straßenreinigung</b>			
Gebührenmindernde Anrechnung von Überschussanteilen aus dem Jahr 2018 -3.012 €			
Der Gebührenüberschuss wird nach der Höhe der den Gebühren- zahlern zuzuordnenden Kosten (Zwischensumme bei Ziffer 4) umgelegt.			
masch. Straßenreinigung: 86,7% von -3.012 € =	-2.611 €		
Fußgängerzone: 13,3% von -3.012 € =		-401 €	
<b>b) Winterdienst</b>			
Gebührenmindernde Anrechnung von Überschussanteilen aus dem Jahr 2018			-10.000 €
<b>6. umlagefähige Kosten</b> (Ziffer 4 zzgl. Ziffer 5)	<b>265.293 €</b>	<b>40.692 €</b>	<b>17.770 €</b>
<b>7. Gebührensatz</b>			
Umlagefähige Kosten gem. Ziffer 6	265.293 €	40.692 €	17.770 €
Maßstabseinheiten lfdm	150.291	2.009	88.477
<b>Gebührensatz je lfdm</b>	<b>1,77 €</b>	<b>20,25 €</b>	<b>0,20 €</b>
Vorjahr	1,74 €	19,97 €	0,10 €

Kalkulation aufgestellt:  
 Coesfeld, 12.11.2020  
 Die Bürgermeisterin  
 Fachbereich 20 / Finanzen und Wirtschaftsförderung  
 I. A.



(Jörg Inhestern)